

Hirdina, Ralph

Working Paper

Europäische Union und Euro - wie geht es weiter? Rechtliche Überlegungen

Weidener Diskussionspapiere, No. 52

Provided in Cooperation with:

University of Applied Sciences Amberg-Weiden (OTH)

Suggested Citation: Hirdina, Ralph (2015) : Europäische Union und Euro - wie geht es weiter? Rechtliche Überlegungen, Weidener Diskussionspapiere, No. 52, ISBN 978-3-937804-54-5, Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (OTH), Weiden i.d.OPf.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/121245>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden

OTH

Amberg-Weiden

im Dialog

Weidener Diskussionspapiere

Europäische Union und Euro – Wie geht es weiter? – Rechtliche Überlegungen

Prof. Dr. Ralph Hirdina

**Diskussionspapier Nr. 52
September 2015**

Impressum

Herausgeber

Prof. Dr. Franz Seitz und Prof. Dr. Horst Rottmann

Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

University of Applied Sciences, Abt. Weiden

Hetzenrichter Weg 15, D-92637 Weiden

Telefon: +49 961 382-0

Telefax: +49 961 382-2991

e-mail: weiden@oth-aw.de

Internet: www.oth-aw.de

Druck Hausdruck

Die Beiträge der Reihe "OTH im Dialog: Weidener Diskussionspapiere" erscheinen in unregelmäßigen Abständen.

Bestellungen schriftlich erbeten an:

Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

Abt. Weiden, Bibliothek, Hetzenrichter Weg 15, D-92637 Weiden

Die Diskussionsbeiträge können elektronisch unter www.oth-aw.de abgerufen werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-3-937804-54-5

Europäische Union und Euro – Wie geht es weiter? – Rechtliche Überlegungen

Ralph Hirdina

September 2015

University of Applied Sciences Aschaffenburg
Würzburger Str. 45
D-63743 Aschaffenburg
Germany
ralph.hirdina@h-ab.de

Abstract

Anti-European sentiments seem to grow in the European Union. The euro crisis showed that the Euro-zone is not as stable as it should be. The legal construction of the Euro-zone and of the European Union must be reformed. Otherwise there could occur serious dangers for the stability of the Euro-zone and the European Union. The paper points out some legal aspects which could be important for a future political discussion.

Keywords: euro crisis, Euro-zone, legal aspects, reform of the European

JEL: K 00, H 6

Deutscher Abstract

Antieuropäische Strömungen scheinen sich in jüngster Zeit in der Europäischen Union wieder zu formieren. Im Zuge der Eurokrise sind Konstruktionsfehler der Eurozone in den Mittelpunkt gerückt. Die Abhandlung befasst sich mit ausgewählten Rechtsaspekten der Eurokrise, die von der Politik in Zukunft verstärkt diskutiert werden sollten, um die Gemeinschaftswährung und die Europäische Union zukunftsfest zu machen.

I. Einleitung

Die Griechen beehrten gegen die Troika auf, indem sie Tsipras an die Schalthebel der Macht wählten. Premier Tsipras löst eines seiner zentralen Wahlversprechen ein, er wolle Griechenland seine Würde zurückgeben, so Kommentare in der Presse.¹ Angeblich hatte der griechische Finanzminister Varoufakis schon im Dezember 2014, also vor der griechischen Parlamentswahl im Januar 2015, aus der die Linkspartei Syriza als Sieger hervorging, einen Euro-Austritt Griechenlands vorausgeplant.²

Zur Eröffnung des neuen Towers der EZB in Frankfurt am Main organisierte Blockupy Proteste, die teilweise in Straßenschlachten ausarteten. Stimmen in der Presse fragten zu Recht „Was ist das böse an der Europäischen Zentralbank?“, wo sie doch krisengebeutelten europäischen Staaten massiv unter die Arme greift.³

In Deutschland positionierte sich die Alternative für Deutschland (AfD), ursprünglich gedacht als eurokritische Partei, die zunehmend mit der Pegida⁴-Bewegung in Verbindung gebracht wurde.⁵ Ein Streit in der Parteiführung über den Umgang mit dem Thema „Zuwanderung“ führte schließlich zur Gründung einer neuen Partei namens „Allianz für Fortschritt und Aufbruch (Alpha)“ unter Federführung des ehemaligen Parteichefs Bernd Lucke der AfD, die sich wieder verstärkt wirtschaftspolitischen Themen zuwenden soll.⁶ Bei der Abstimmung über das dritte Hilfspaket für Griechenland im August 2015 im deutschen Bundestag ist die Zahl der Abweichler in der Union trotz des Fraktionszwangs gestiegen.⁷

¹ Zacharakis, Zacharias, ZeitOnline, Tsipras beendet Demütigung, 24.02.15, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-02/griechenland-europaeische-union-reformen-liste-athen-kommentar>, abgerufen am 16.09.15

² Süddeutsche Zeitung, Varoufakis Geheimplan, 26.07.15, <http://www.sueddeutsche.de/politik/grexit-planspiele-in-griechenland-varoufakis-geheimplan-1.2582646>, abgerufen am 17.09.15

³ Giammarco, Francesco, Faz, Blockupy-Proteste, Was ist das böse an der Europäischen Zentralbank?, 17.03.2015, <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/blockupy/vor-den-protesten-was-blockupy-gegen-die-ezb-hat-13483622.html>, abgerufen am 16.09.15

⁴ Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes

⁵ Süddeutsche Zeitung, Populisten günstig abzugeben, Pegida und AfD, 07.01.2015, <http://www.sueddeutsche.de/politik/pegida-und-afd-populisten-guenstig-abzugeben-1.2292140>, abgerufen am 16.09.15

⁶ Justus Bender, Faz, Neue Partei von Bernd Lucke heißt Alpha, 19.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/neue-lucke-partei-heisst-alfa-13710529.html>, abgerufen am 16.09.15

⁷ ZeitOnline, 63 Unionsabgeordnete stimmen gegen Hilfspaket, 19.08.2015, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-08/bundestag-abstimmung-griechenland-hilfspaket-debatte>, abgerufen am 16.09.15

Großbritannien plant ein Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union. Presseberichten zufolge befasst sich die Bank of England schon mit den wirtschaftlichen Folgen eines möglichen EU-Austritts Großbritanniens.⁸

In Spanien formiert sich analog zur griechischen Syriza-Partei das linke politische Lager Podemos. Anfang des Jahres warnte der spanische Finanzminister Luis de Guindos, dass die linksgerichtete Wirtschaftspolitik der Protestpartei Podemos Spanien aus dem Euro herausführt. Zweifel an der Rückzahlung der spanischen Schulden zu säen, nannte er unverantwortlich.⁹ Intern kämpft Spanien gegen das Ansinnen des wirtschaftsstarke Katalonien, sich von Spanien abzuspalten.¹⁰

Auch in Portugal spielt die kommunistische Partei Bloco de Esquerdo (BE) mit dem Gedanken eines Euroaustritts. Auf einem Wahlplakat ist der amtierende portugiesische Ministerpräsident Coehlo mit Bundeskanzlerin Merkel zu sehen. Die Bloco de Esquerdo greift die portugiesische Regierung mit dem Vorwurf „Eine Regierung, die deutscher als die Deutsche ist“, an.¹¹

In Frankreich flirtet die äußerste Linke mit Marine Le Pen, der Chefin des Front National zur Bildung einer Anti-Euro-Front. Der einflussreiche französische Ökonom Jacques Sapir schlägt die Bildung einer Anti-Euro-Front, der der Front National unter Führung von Marine Le Pen und die Front de Gauche unter der Führung von Jean-Luc Mélenchon angehören sollen. Sapir prägte das Wort der „Eurodivergenz“. Ohne gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik würden sich die Länder der Eurozone nicht einander angleichen, sondern immer stärker auseinanderentwickeln. Für Sapir liegt Frankreichs Zukunft im Protektionismus. Nach dem Austritt Frankreichs werde man die neue Währung um 25% abwerten und strikte Kapitalkontrollen einführen. Frankreich habe den Schlüssel zur überfälligen Korrektur der

⁸⁸ Handelsblatt, Bank of England prüft EU-Austritt, 23.05.2015, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/vor-referendum-zur-eu-bank-of-england-prueft-eu-austritt/11818334.html>, abgerufen am 16.09.15

⁹ Deutsche Wirtschaftsnachrichten, Spanien: Regierung warnt vor Euro-Austritt bei Podemos-Wahlsieg, 13.01.2015, <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2015/01/18/spanien-regierung-warnt-vor-euro-austritt-bei-podemos-wahlsieg/>, abgerufen am 16.09.15

¹⁰ Spiegel-Online, Demo für Unabhängigkeit Kataloniens: Fahnen-See in Barcelona, 11.09.15, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/unabhaengigkeit-kataloniens-hunderttausende-demonstrieren-in-barcelona-a-1052602.html>, abgerufen am 16.09.15

¹¹ Wieland, Leo, Faz, Wahlkampf in Portugal, Ein Land auf Reformkurs, 09.09.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/wahlkampf-fuer-die-wahlen-2015-in-portugal-hat-begonnen-13791986.html>, abgerufen am 16.09.15

von Deutschland diktierten europäischen Wirtschaftspolitik in der Hand. Sollte Frankreich den Euro aufgeben, folgen morgen die Italiener und dann die Spanier.¹²

All dies sind Beispiele für die Skepsis gegenüber der Europäischen Union und dem Euro als Gemeinschaftswährung. Manifestiert sich hier ein Protest der europäischen Bürger gegenüber Brüssel sowie eine Ablehnung der Gemeinschaftswährung? Welche rechtlichen Aspekte sind für den Fortbestand des Euro als Gemeinschaftswährung und die Europäische Union sowie für deren Weiterentwicklung relevant?

Im Folgenden sollen hierzu Überlegungen angestellt werden.

II. Rechtliche Überlegungen

1. No-Bail-Out auf Dauer nicht haltbar?

EU-Mitgliedstaaten wollen nicht für die Schulden der anderen EU-Mitgliedstaaten haften. Umfragen zufolge hätten sich im Jahre 2014 mehr als die Hälfte der Deutschen gewünscht, das Bundesverfassungsgericht hätte den Euro-Rettungsschirm ESM gekippt.¹³ Selbst am Beispiel Spaniens zeigt sich, dass landesintern das wirtschaftsstarke Katalonien eine Abspaltung vom wirtschaftsschwächeren Rest Spaniens anstrebt.¹⁴

Art. 125 AEUV¹⁵ schreibt die sogenannte No-bail-out-Regel fest. Sie verbietet jede Haftung der Union für Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und die Haftung eines Mitgliedstaates für Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates. Der Haftungsausschluss wird als zentrales Element für die Sicherung der Haushaltsdisziplin in der Wirtschafts- und Währungsunion gesehen.¹⁶ Ratio legis der Vorschrift ist, dass weder Gläubiger noch Schuldnerstaat damit rechnen dürfen, dass die Union oder einzelne Mitgliedstaaten für die eingegangenen Verpflichtungen von EU-Staaten aufkommen werden.¹⁷ Um die seit 2010 aufgelegten Euro-Rettungsschirmprogramme zur Stützung Irlands, Spaniens, Portugals, Zyperns und Griechenlands dann in Form eines ständigen Krisenmechanismus (Europäischer Stabilitätsmechanismus ESM) auf rechtssicheren Boden zu stellen, wurde Art. 136 AEUV um

¹² Die Welt, Anti-Euro-Front könnte Le Pen zur Präsidentin machen, 12.09.15, <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article146302199/Anti-Euro-Front-koennte-Le-Pen-zur-Praesidentin-machen.html>, abgerufen am 16.09.15

¹³ Dullien, Sebastian, Zeit-Online, Zahlt Deutschland für die Fehler der anderen?, 23.09.2014, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-09/euro-krise-deutschland-zahlungen-eu>, abgerufen am 18.09.15

¹⁴ Neuerer, Dietmar, Handelsblatt, Separatisten könnten Spanien in die Krise stürzen, 09.07.2014, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/geplante-katalonien-bspaltung-separatisten-koennten-spanien-in-die-krise-stuerzen/10174324.html>, abgerufen am 18.09.15

¹⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

¹⁶ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 56. Ergänzungslieferung 2015, C.H. Beck Verlag, München, Art. 125 Rn 1

¹⁷ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 125 Rn 11

folgenden dritten Absatz ergänzt: „Die Mitgliedsstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“¹⁸ Die neue Regel ist damit eine Ausnahme vom No-bail-out-Grundsatz.

Im Rahmen der Verhandlungen über ein drittes griechisches Hilfspaket zur Abwendung der griechischen Staatspleite rückte der Fraktionssprecher der griechischen Syriza-Partei mit folgenden Worten von der Forderung nach einem Schuldenschnitt ab: „Eine gut gemachte Umstrukturierung der Schulden wäre ein ernstzunehmender Vorschlag. Sie könnte ein Ausweg aus der Krise sein. Die griechische Regierung besteht nicht auf einem Schuldenschnitt.“¹⁹ Dies dürfte nicht zuletzt auf die Position des deutschen Bundesfinanzministers Schäuble zu einem Schuldenschnitt zurückzuführen gewesen sein: „Wer die europäischen Verträge kennt, der weiß, dass ein Schuldenschnitt unter das Bail-out-Verbot fällt.“²⁰

Mit Blick auf den hohen Schuldenstand Griechenlands hatte der IWF jedoch noch im Sommer 2015 seine Beteiligung an einem dritten Hilfspaket für Griechenland aus ökonomischer Sicht von einem Schuldenschnitt abhängig gemacht.²¹

Aus rechtlicher Sicht steht einem Erlass der Schulden eines europäischen Krisenstaates durch die Europäische Union oder einen EU-Mitgliedstaat die in Art. 125 AEUV verankerte No-bail-out-Regel entgegen, obwohl namhafte Institutionen wie der IWF die Tragfähigkeit des Schuldenbergs für den griechischen Staat für ausgeschlossen halten.

Zahlreiche Fragen werden von der europäischen Politik im Zusammenhang mit dem Bail-out-Verbot in Zukunft noch zu beantworten sein. Wäre das Bail-out-Verbot bspw. im Falle einer Staatspleite eines Euroteilnehmerstaates verletzt? Denn würden Schulden eines Euroteilnehmerstaates gegenüber der Europäischen Union oder einem EU-Mitgliedstaat nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedient, käme dies einer Haftung für die Schulden des Krisenstaates gleich.

¹⁸ Bandilla in Garbitz/Hilf/Nettesheim, Art. 125 Rn 19

¹⁹ Süddeutsche Zeitung, Syriza-Fraktionssprecher: Schuldenschnitt ist kein muss, 07.07.15, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/griechenland-syriza-fraktionssprecher-schuldenschnitt-ist-kein-muss-1.2554477>, abgerufen am 16.06.15

²⁰ a.a.O.

²¹ Faz, Schuldenschnitt? Kein Problem!, 31.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/griechenland/griechenland-iwf-und-eu-einig-ueber-schuldenschnitt-13728857.html>, abgerufen am 16.09.15

Vor diesem Hintergrund wird in jüngster Zeit teilweise die Schaffung einer europäischen Insolvenzordnung für EU-Mitgliedstaaten gefordert. Nur ein Insolvenzverfahren für Staaten, das eine Perspektive für die Zahlungsfähigkeit auch eines größeren Eurolandes biete, ohne dass eine Kernschmelze des Finanzsystems drohe, würde verhindern können, dass sogar das Verbot der Schuldenfinanzierung über die Notenpresse zur Rettung eines Krisenstaates missachtet werde.²²

Unbeantwortet bleibt in diesem Falle freilich, wie das Verhältnis zwischen No-bail-out-Regel und Staatsinsolvenzverfahren ist und wann von einer Staatsinsolvenz überhaupt gesprochen werden kann. Wäre ein EU-Krisenstaat wie Griechenland schon insolvent, wenn die Regierung nicht willens ist, einer Zahlungsunfähigkeit mit Steuererhöhungen und einschneidenden Reformen zu begegnen?

Im Falle Griechenlands dürfte die Mehrheit der europäischen Bürger längst ahnen, dass unabhängig von den vorgenannten Fragen mit der Ablösung alter Schulden durch neue Schulden über Hilfsprogramme und die geringe Wahrscheinlichkeit der endgültigen Tilgung griechischer Staatsschulden die No-bail-out-Regel praktisch nur auf dem Papier steht. Bei einer derartigen Handhabung einer No-bail-out-Regel schwindet das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit des EU-Regelwerks und die Stabilität der Gemeinschaftswährung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine offene politische Diskussion über eine realistische Durchsetzbarkeit der No-bail-out-Klausel im Krisenfall als wünschenswert.

2. Europäischer Länderfinanzausgleich ohne Rechtsgrundlage

Die Euro-Rettungsschirmprogramme und die Niedrigzins- bzw. Nullzinspolitik haben faktisch ein gigantisches monetäres Transferkarussell innerhalb der Eurozone in Gang gesetzt. Eurokritische Parteien wie die AfD greifen diesen Aspekt für Wahlkampfzwecke auf.²³

Nach Art. 47 EUV besitzt die Europäische Union eigene Rechtspersönlichkeit. Die Europäische Union ist damit völkerrechtsfähig als internationale Organisation. Die Figur der internationalen Organisation wird im modernen Völkerrecht verstanden als ein durch völkerrechtlichen Vertrag begründeter Zusammenschluss von Völkerrechtssubjekten, der als körperschaftlicher Verband organisiert und auf Dauer angelegt ist, über eigene Organe zur

²² Fuest, Clemens, Heinemann, Friedrich, Schröder, Christoph, Faz, Geregelt in die Staatsinsolvenz, 20.07.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/vorschlag-fuer-insolvenz-von-staaten-von-clemens-fuest-13050946.html>, abgerufen am 16.09.16

²³ AfD, Parteiprogramm, Währungspolitik, <http://www.alternativefuer.de/programm-hintergrund/fragen-und-antworten/zu-euro-und-waehrungspolitik/>, abgerufen am 18.09.15

selbständigen Wahrnehmung eigener Aufgaben verfügt und dem Völkerrecht unterstellt ist.²⁴ Art. 4 EUV²⁵ beschreibt die Prinzipien der föderativen Grundstruktur der Europäischen Union. Nach Art. 4 Abs. 1 EUV verbleiben alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten gemäß Art. 5 bei den Mitgliedstaaten. Die Staatlichkeit der Mitgliedstaaten wird gewahrt.²⁶ Art. 5 Abs. 1 EUV schreibt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip fest. Die Europäische Union wird demnach nur dort tätig, wo sie von den Verträgen ermächtigt ist. Zudem gelten für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.²⁷

Damit ist die Europäische Union kein Bundesstaat, der sich aus den einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzen würde. Ein prägendes Element des Bundesstaatsprinzips ist der Länderfinanzausgleich, wie er auf bundesdeutscher Ebene grundgesetzlich in Art. 107 Abs. 2 GG verbürgt ist. Aus der Bundesstaatlichkeit folgt das bündische Prinzip des Einstehens füreinander, das sowohl im Verhältnis der Länder untereinander als auch im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern gilt. Danach sind die finanziell leistungsstarken Länder zu Hilfeleistungen an finanziell leistungsschwache Länder verpflichtet. Eine diesem Grundgedanken entsprechende Regelung enthält Art. 107 Abs. 2 GG mit dem horizontalen Finanzausgleich. Dessen Ziel ist es, Unterschiede in der Finanzkraft der Länder, die durch die primäre Verteilung des Steueraufkommens nicht aufgehoben, sondern möglicherweise offenbar werden, aber gleichwohl im Hinblick auf die bundesstaatliche Solidargemeinschaft als unangemessen gelten müssen, in gewissem Umfang, wenn auch nicht voll auszugleichen.²⁸

Das Europäische Vertragswerk sieht einen Länderfinanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten nicht vor. Aus dem Bundesstaatsprinzip kann ein solcher für die europäische Ebene nicht abgeleitet werden, da die Europäische Union gerade kein Bundesstaat ist, sondern nur eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts. Weit abseits einer bundesstaatlichen Bindung sieht Art. 4 Abs. 3 EUV lediglich folgendes Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander vor: Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

²⁴ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 56. Ergänzungslieferung 2015, C.H.Beck Verlag München, Art. 47 EUV Rn 11

²⁵ Vertrag über die Europäische Union

²⁶ Von Bogdandy/Schill in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 4 EUV

²⁷ Bast in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 5 EUV

²⁸ BVerfG 72, 330,386f; BVerfG 86, 148, 214; Grzeszick in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 74. EL Mai 2015, C.H. Beck Verlag München, Art. 20 GG, Rn 136

Die Eurorettungsschirmprogramme, die für Eurokrisenstaaten eine Refinanzierung der Staatsschuld zu nicht marktgerechten Konditionen ermöglichten, sowie die Stützungsmaßnahmen der EZB für Eurokrisenstaaten bedeuten faktisch einen Einstieg in die Transferunion, ohne dass das Prinzip des Länderfinanzausgleichs diese legitimieren könnte.

Zur Rettung der Eurozone wurden Schritt für Schritt monetäre Transfermechanismen implementiert, ohne diese von den Bürgern der Mitgliedstaaten über das Wahlrecht autorisieren zu lassen. Die Einführung des Bundesstaatsprinzips auf europäischer Ebene, welches einen europäischen Länderfinanzausgleich rechtfertigen würde, wurde dem europäischen Wahlvolk bislang nicht zur Entscheidung vorgelegt. Auf Dauer trägt das Prinzip des faktischen, verdeckten monetären Transfers nicht, wenn der Wähler spürt, dass er seiner demokratischen Mitwirkungsrechte beschnitten wird.

3. Überschreitung des geldpolitischen Mandats durch die EZB

In Deutschland wurde gegen den OMT²⁹-Beschluss des EZB-Rates Klage erhoben. Das Bundesverfassungsgericht setzte das Verfahren aus und legte die Frage, ob der angekündigte Aufkauf von Staatsanleihen durch die EZB mit ihrem Mandat vereinbar ist, dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.³⁰ Frankfurt am Main als Sitz der EZB, Symbolstadt des Kapitals, war Schauplatz der Blockupy-Proteste.³¹

Art. 127 Abs. 1 AEUV legt das geldpolitische Mandat des ESZB wie folgt fest:

„Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne eine Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Art. 3 des Vertrages über die Europäische Union festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Art. 119 genannten Grundsätze“.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass die von der EZB angekündigten bzw. praktizierten Staatsanleihenkaufprogramme aus rechtlicher Sicht besonders umstritten sind. Der OMT-Beschluss der EZB war Gegenstand einer Rechtsprüfung beim EuGH und

²⁹ Outright monetary transactions

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014, 2BvE 13/13,

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/01/rs20140114_2bvr272813.html, abgerufen am 18.09.15

³¹ Spiegel-Online, Frankfurt am Main: Krawalle bei Blockupy-Protesten rund um die EZB, 18.03.15, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/blockupy-proteste-ausschreitungen-in-frankfurt-am-main-a-1024105.html>, abgerufen am 18.09.15

wurde für rechtmäßig befunden.³² Der OMT-Beschluss des EZB-Rates, notfalls Staatsanleihen von Euroteilnehmerstaaten in unbegrenztem Umfang aufzukaufen, überschreitet nach Ansicht des EuGH nicht die währungspolitischen Befugnisse der EZB und verstößt nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung, welches in Art. 123 AEUV und Art. 21.1 ESZB-Statut festgeschrieben ist.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die EZB auch bei der Durchführung des Quantitative Easing (QE) auf rechtssicherem Boden, in dessen Rahmen das ESZB von März 2015 bis voraussichtlich September 2016 für 60 Milliarden Euro pro Monat insbesondere auch Staatsanleihen des Euroraums kauft.³³

Doch auch das QE wird nicht zuletzt mit Blick auf das Verbot der monetären Staatsfinanzierung äußerst kritisch gesehen, da es dazu geeignet ist, die Trennlinie zwischen Geld- und Fiskalpolitik verschwimmen zu lassen.³⁴ Bundesbankpräsident Weidmann hat sich von Anfang an gegen das Staatsanleihenkaufprogramm der EZB gestemmt. Bundeskanzlerin Merkel wurde verschiedentlich kritisiert, weil sie sich öffentlich nicht klarer gegen das Staatsanleihenkaufprogramm der EZB ausgesprochen hatte.³⁵ Grund für die Haltung der deutschen Kanzlerin mag vielleicht auch folgender sein: Erfreulicher Effekt der Nullzinspolitik der EZB, der durch das Staatsanleihenkaufprogramm verstärkt wird, ist für den deutschen Fiskus die rückläufige Zinslast im Bundeshaushalt.³⁶

Im Rahmen des Schuldenpokers mit der griechischen Regierung erweiterte die EZB die ELA-Notkredite an das griechische Bankensystem bis zu einem Volumen von 89 Milliarden Euro, um den Zusammenbruch der griechischen Banken abzuwenden. Griechenland war zu diesem Zeitpunkt wegen des Ablaufs des Hilfsprogramms von Finanzhilfen der internationalen

³² Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 70/15, 16.Juni 2015, AZ C-62/14, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150070de.pdf>, abgerufen am 17.09.15

³³ Vgl. zur Umsetzung des QE Deutsche Bundesbank, Wirtschaftsberichte der EZB, Ausgabe 04/2015 vom 18.06.15,

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Veroeffentlichungen/Europaeische_Zentralbank/EZB_Wirtschaftsberichte/ezb_wirtschaftsberichte.html, abgerufen am 17.09.15

³⁴ Hirdina, Ralph, Rechtliche Überlegungen zur Position der Sparer und institutionellen Anleger mit Blick auf die Niedrigzins- bzw. Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank, OTH im Dialog, Weidener Diskussionspapiere, Diskussionspapier Nr. 49, April 2015

³⁵ Neuerer, Dietmar, Handelsblatt, 22.01.2015, Merkel lässt die Bundesbank im Regen stehen, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ezb-staatsanleihenkaeufe-merkel-laesst-die-bundesbank-im-regen-steinen/11265972.html>, abgerufen am 17.09.15

³⁶ Statista, Ausgaben im Bundeshaushalt nach Ressorts im Jahr 2014, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/75833/umfrage/ausgabenstruktur-im-bundeshaushalt/>, abgerufen am 17.09.15, Zinslast 28,55 Milliarden Euro; voraussichtliche Zinslast für 2015 23,2 Milliarden Euro, ntv, 01.09.2015, Zinslast im Bundeshaushalt sinkt, <http://www.n-tv.de/wirtschaft/kurznachrichten/Zinslast-im-Bundeshaushalt-sinkt-article15833861.html>, abgerufen am 17.09.15

Partner so gut wie abgeschnitten.³⁷ Nur mit dem von der EZB genehmigen ELA-Volumen konnte der Kollaps Griechenlands und seines Bankensystems bis zur Verhandlung einer neuen politischen Finanzierungslösung abgewendet werden. Hier wird die monetäre Staatsfinanzierung durch die Notenbank doch recht deutlich. Es ist eindeutig nicht Aufgabe der EZB, einem kurz vor der Pleite stehenden Euroteilnehmerstaat über ELA-Notkredite Zeit für Verhandlungen mit Kreditgebern zu kaufen. Nur so konnte der griechische Ministerpräsident Tsipras mit seinem Finanzminister Varoufakis auf seiner Verhandlungsposition nach mildereren Reformauflagen gegenüber den Kreditgebern noch länger beharren.

Es verwundert nicht, dass insbesondere in Deutschland genaues Augenmerk auf die Einhaltung des geldpolitischen Mandats durch die EZB gerichtet wird. Die Bundesbank hat sich über Jahre großes Vertrauen bei den Deutschen Bürgern aufgebaut. Nicht zuletzt auf Forderung Deutschlands wurde das ESZB mit dem Instrument der Unabhängigkeit ausgestattet, um der Gefahr der monetären Staatsfinanzierung zu begegnen.

Vielmehr verwundert der unreflektierte Protest von Blockupy gegen die EZB, die mit ihren unkonventionellen, aus rechtlicher Sicht höchst umstrittenen Maßnahmen, Eurokrisenstaaten doch massiv unter die Arme greift.

Die Rolle der EZB als Krisenhelfer zur Lösung der Eurostaatsschuldenkrise bleibt ohne rechtliche Legitimation. Mit Blick auf die Rettung Griechenlands steht die Frage im Raum, wie strikt das europarechtliche Verbot der monetären Staatsfinanzierung durch die Notenpresse denn im Falle des finanziellen Kollapses eines Euroteilnehmerstaates überhaupt sein soll?

4. Euro-Austritt rechtlich nicht möglich?

Der griechische Finanzminister Varoufakis hatte angeblich einen geheimen Plan B zum Austritt aus der Eurozone. Auch in Spanien, Portugal und Frankreich gibt es mehr oder weniger starke politische Gruppierungen, die einen Austritt aus der Eurozone favorisieren.³⁸

Im Grundsatz ist die Währungsunion unkündbar. Denn die Europäische Währungsunion ist „eine nicht mehr kündbare Solidargemeinschaft“³⁹ und „als unwiderrufliche Rechtsgemeinschaft auf Dauer angelegt“⁴⁰.

³⁷ Wirtschaftswoche, ELA-Notkredite, EZB hält griechische Banken am Leben, 02.07.15, <https://www.wiwo.de/politik/europa/ela-notkredite-ezb-haelt-griechische-banken-am-leben/11999674.html>, abgerufen am 17.09.15

³⁸ Vgl. die Ausführungen in der Einleitung

Im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise Griechenlands wurden namentlich folgende Rechtskonstruktionen für einen etwaigen Austritt Griechenlands aus der Eurozone diskutiert:⁴¹

- (1) Abschluss eines Staatsvertrages, der die Modalitäten des Austritts regelt.
- (2) Austritt des Krisenstaates aus der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 50 EUV für eine juristische Sekunde und sofortiger Wiedereintritt in die EU mit Sonderstatus für die Eurozone als Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung analog Großbritanniens und Dänemarks nach Art. 139 AEUV.
- (3) Ermächtigung des Krisenstaates durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates zur Einführung einer neuen eigenen Währung. Grundlage wäre Art. 2 Abs. 1 AEUV, der die Möglichkeit der Ermächtigung durch die Union zu einer nationalen gesetzlichen Regelung in den Fällen vorsieht, in denen die EU eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Letzteres gilt gemäß Art. 3 Abs. 1 lit.c AEUV für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.
- (4) Einvernehmliche Änderung der Euro-Einführungsverordnung.
- (5) Suspendierung der Mitgliedschaft des Euro-Krisenstaates nach Art. 60 der Wiener Vertragskonvention (WKV) bzw. Rücktritt nach Art. 62 WKV wegen wesentlicher Änderung der Vertragsumstände. Zu beachten ist hier allerdings, dass das Recht der Europäischen Verträge zur Konfliktregelung als vorrangig angesehen wird.

Die vorgenannten Rechtskonstruktionen sind jedoch nur rechtliche Behelfsmittel, um den vom europäischen Recht nicht vorgesehenen Austritt aus der Eurozone doch irgendwie zu legitimieren.

Vor diesem Hintergrund wird sich die politische Frage nach einer Nachbesserung der europäischen Verträge hinsichtlich einer etwaigen Möglichkeit eines Austritts eines Eurostaates aus der Eurozone stellen. Problematisch hierbei ist, dass damit das Ziel einer immer engeren europäischen Gemeinschaft relativiert wird. Andererseits scheinen politische

³⁹ Deutsche Bundesbank, Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, 2008, S. 1, Meyer, Dirk, Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus dem Euro und die Rückübertragung der Währungssouveränität, EuR 2013, 334

⁴⁰ Herdegen, Die Währungsunion als dauerhafte Rechtsgemeinschaft – Ausstiegsszenarien aus rechtlicher Perspektive, EWU-Monitor, Nr. 52, hrsg. von Deutsche Bank Research, 1998, S. 3, Meyer, Dirk, Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus dem Euro und die Rückübertragung der Währungssouveränität, EuR 2013, 334

⁴¹ Meyer, Dirk, Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus dem Euro und die Rückübertragung der Währungssouveränität, EuR 2013, 334 ff.

Strömungen in Europa eine unumkehrbare „Verhaftung“ in der Europäischen Gemeinschaft mit dem nationalen Selbstbestimmungsrecht für unvereinbar zu halten.

5. Einheitliche Geldpolitik, keine einheitlichen Wirtschaftspolitiken

Der französische Ökonom Sapir spricht von „Eurodivergenz“⁴², meint also, dass unterschiedliche nationale Wirtschaftspolitiken und eine einheitliche Geldpolitik die Eurostaaten immer weiter auseinanderdriften lassen.

Artt. 119, 120 AEUV legen die Grundsätze für die Gestaltung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion nach folgenden Prinzipien fest:

- Prinzip der nationalen Zuständigkeit,
- Einbindung der nationalen Wirtschaftspolitiken in die Gemeinschaftsdisziplin,
- Leitbild der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb.⁴³

Art. 119 Abs. 2 AEUV bestimmt im Gegensatz zu den nur koordinierten Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsstaaten, dass für die Euroteilnehmerstaaten eine einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik nach Maßgabe der Art. 127 bis 132 AEUV gilt.⁴⁴

Aus rechtlicher Sicht kann hier nur festgehalten werden, dass das europäische Vertragswerk eine Vereinheitlichung der Geldpolitik regelt, die Wirtschaftspolitiken allerdings im nationalen Verantwortungsbereich verbleiben.

Aus wirtschaftlicher Sicht wird sich immer wieder die Frage stellen, ob ein einheitlicher Währungsraum mit unterschiedlichen Wirtschaftspolitiken überhaupt funktionsfähig ist. Schon zu Beginn der Währungsunion im Jahre 1999 entbrannte in der Eurozone eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Wirtschaftsregierung, die im Rat angesiedelt, einen Gegenpol zur EZB bilden sollte. Die Überlegung war, ein Gegengewicht gegenüber der einheitlichen Geld- und Währungspolitik der unabhängigen EZB wäre nötig, damit im Gespräch zwischen Rat und EZB der passende „policy mix“ von sich ergänzenden Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitiken verabredet werden könnte.⁴⁵

In diese Richtung zielen auch jüngste Vorschläge nach der Schaffung des Amtes eines europäischen Finanzministers. Benoît Coeuré, Mitglied des Direktoriums der EZB forderte im

⁴² Die Welt, Anti-Euro-Front könnte Le Pen zur Präsidentin machen, 12.09.15, <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article146302199/Anti-Euro-Front-koennte-Le-Pen-zur-Praesidentin-machen.html>, abgerufen am 16.09.15

⁴³ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 120 AEUV, Rn 1

⁴⁴ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 119 AEUV Rn 27

⁴⁵ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 119 AEUV, Rn 45

August 2015, wie bereits der ehemalige EZB-Chef Jean-Claude Trichet im Jahre 2011, einen europäischen Finanzminister. Nur stellte sich Trichet einen Finanzminister vor, der die Einhaltung der Stabilitätsregeln überwacht, Coeuré spricht hingegen von einem Finanzminister, der für die Ungleichgewichte im Privatsektor zuständig ist und über ein eigenes Budget verfügt. Coeurés Finanzminister würde die Deutschen zwingen, ihre Sparpolitik aufzugeben. Trichets Finanzminister hätte hingegen Frankreich und Italien zum Sparen ermahnt.⁴⁶

Die Euroteilnehmerstaaten werden nicht umhin kommen, die Frage weiter zu diskutieren, ob die derzeitige Rechtslage, wonach in der Eurozone einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik ein Strauß nationaler Wirtschafts- und Fiskalpolitiken gegenübersteht, makroökonomisch funktionieren kann.

6. Relativität der Rechtsregeln

Das Europäische Vertragswerk scheint geprägt von der Relativität seiner Rechtsregeln. Für die Akzeptanz der Europäischen Union und den Euro ist diese Entwicklung fatal. Wie kommt es zu diesem Phänomen?

Beispielhaft für die Relativität der Rechtsregeln sei die Nichteinhaltung des Stabilitätspaktes durch zahlreiche Euroteilnehmerstaaten genannt. Der europäische Stabilitätspakt soll gesunde öffentliche Finanzen garantieren. Der Grundsatz gesunder öffentlicher Finanzen bedeutet gemäß Art. 126 Abs. 2, 140 AEUV i.V.m. Protokoll 12 zum Defizitverfahren für die Euroteilnehmerstaaten, dass pro Jahr max. 3% des Bruttoinlandsprodukts an öffentlichem Defizit aufgebaut und die gesamte öffentliche Schuld des Eurostaates max. 60% des Bruttoinlandsprodukts betragen darf.⁴⁷

Im Jahre 2004 überschritten Deutschland und Frankreich zum dritten Mal in Folge die Defizitobergrenze von 3% des BIP, ohne dass dies die im Vertragswerk vorgesehenen Sanktionsfolgen gehabt hätte.⁴⁸ Der italienische Regierungschef Berlusconi sprach im Zusammenhang mit der Einhaltung der Stabilitätsregeln gar von „absurdem Bürokratismus“.⁴⁹ Erst letztes Jahr kam es zu einer Belastungsprobe im deutsch-französischen Verhältnis, als die

⁴⁶ Münchau, Wolfgang, Spiegel-Online, Die Spur des Geldes: Der Euro-Finanzminister darf kein Sparkommissar sein, Kolumne vom 31.08.2015, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/euro-die-waehrungsunion-braucht-einen-finanzminister-a-1050662.html>, abgerufen am 17.09.15

⁴⁷ Bandilla in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 119 AEUV, Rn 39

⁴⁸ Handelsblatt, Deutschlands Blaue Briefe, 26.10.2004, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/defizitsuender-seit-jahren-streit-in-bruessel-deutschlands-blaue-briefe/2424500.html>, abgerufen am 17.09.15

⁴⁹ Die Welt, Defizitsünder belasten die Eurozone, 18.03.2005, <http://www.welt.de/wirtschaft/article558956/Defizitsuender-belasten-Eurozone.html>, abgerufen am 17.09.15

Bundeskanzlerin Merkel Dauer-Defizitsünder Frankreich zur Einhaltung des gemeinsamen Sparkurses ermahnte.⁵⁰ Im Jahre 2012 betrug das Staatsdefizit in Prozent des BIP im Euroraum durchschnittlich 3,7% und der Schuldenstand in Prozent des BIP durchschnittlich 90,6%. Nur Estland und Finnland hielten die Stabilitätsregeln ein.⁵¹ Im Jahre 2014 betrug das Staatsdefizit in Prozent des BIP im Euroraum durchschnittlich 2,4% und der Schuldenstand in Prozent des BIP durchschnittlich 91,9%.⁵² Eine Verbesserung zeigte sich im Euroraum damit nur bei der durchschnittlichen jährlichen Neuverschuldungsquote.

Auch bei der Rechtsdurchsetzung erscheinen die europäischen Rechtsregeln wie ein stumpfes Schwert. Exemplarisch sei hier das EuGH-Urteil zum OMT-Beschluss des EZB-Rates genannt. Das Gerichtsverfahren hätte dem EuGH als Hüter des Rechts, losgelöst von politischer Einflussnahme, durchaus die Gelegenheit gegeben, deutlicher an die Trennlinie zwischen Geld- und Fiskalpolitik zu erinnern. Auch hätte der EuGH entschlossener die Einhaltung des Verbots der monetären Staatsschuldfinanzierung anmahnen können, zumal der Aufkauf von Staatsanleihen in großem Stile durch die EZB durchaus staatsfinanzierende Wirkung haben kann, auch wenn die Schuldtitel am Sekundärmarkt gekauft werden.⁵³ Das Bundesverfassungsgericht sieht die Frage der Rechtmäßigkeit des Staatsanleihenkaufs durch die EZB nach dem Vorlageverfahren zum OMT-Beschluss wohl als erledigt an und vermeidet tunlichst eine argumentative Auseinandersetzung mit dem EuGH.

Politik ist nur glaubwürdig, wenn sie sich an die geltenden und auch von ihr gesetzten Rechtsregeln hält. Der Bürger muss sicher sein können, jegliche staatliche Gewalt sei an Recht und Gesetz gebunden, auch die Notenbank. Der Bürger muss darauf vertrauen können, die Justiz würde ohne Rücksicht auf makroökonomische Kollateralschäden objektiv die Einhaltung der gesetzten Rechtsregeln prüfen.

Rechtsübertretungen durch staatliche Institutionen untergraben das Vertrauen in die staatliche Institution selbst. Die Politik muss sich dessen bewusst sein, auch vor dem Hintergrund der in der Einleitung aufgezeigten politischen Entwicklungen innerhalb Europas.

⁵⁰ Dpa, Merkel ermahnt Defizitsünder Paris: Glaubwürdig bleiben, 22.09.15, <http://web.de/magazine/politik/frankreichs-premier-valls-merkel-30089030>, abgerufen am 17.09.15

⁵¹ Focus, Griechenland nicht mehr größter Defizitsünder, 21.10.2013, http://www.focus.de/finanzen/news/staatsverschuldung/trotz-neun-prozent-minus-griechenland-nicht-mehr-groesster-defizitsuender_aid_1135496.html, abgerufen am 17.09.15

⁵² Eurostat, Pressemitteilung 72/2015 vom 21.04.2015, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6796757/2-21042015-AP-EN.pdf/2a3922ae-2976-4aef-b6ce-af19bde6a236>, abgerufen am 17.09.15

⁵³ Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 70/15, 16.Juni 2015, AZ C-62/14, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150070de.pdf>, abgerufen am 17.09.15

III. Fazit

Nach dem Schnüren des dritten Hilfspaktes für Griechenland ist in der Eurozone eine trügerische Ruhe eingeleitet. Doch viele Fragen sind offen und verlangen nach Antworten.

Wie geht es weiter mit der europäischen Integration? Soll die Europäische Union am Ende ein europäischer Bundesstaat mit europäischer Verfassung sein? Gibt es herausragende Politiker, die sich für dieses europäische Zukunftsprojekt glaubwürdig einsetzen könnten? Wer übernimmt die Meinungsführerschaft und Überzeugungsarbeit gegenüber den europäischen Bürgern? Wird eine Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses von der Mehrheit der europäischen Bürger überhaupt akzeptiert? Kann die Eurozone mit dem derzeitigen Regelwerk fortbestehen oder braucht Europa wegen der Eurokrise eine Reform der Verträge? Funktioniert ein einheitlicher Währungsraum, obwohl die Wirtschaftspolitiken im nationalen Verantwortungsbereich der EU-Staaten verblieben sind? Wie geht Europa mit dem offenbar unterschiedlichen Verständnis der Eurostaaten von der Funktion und der Unabhängigkeit einer Zentralbank um?

Der Fragenkatalog könnte fortgesetzt werden. Klar ist nur, dass weitere Verhandlungen über neue Hilfspakte für Eurokrisenstaaten auf Dauer keine passenden Antworten auf die vorgenannten Fragen sein können.

Literaturverzeichnis

1. AfD, Parteiprogramm, Währungspolitik, <http://www.alternativefuer.de/programm-hintergrund/fragen-und-antworten/zu-euro-und-waehrungspolitik/>, abgerufen am 18.09.15
2. Bender, Justus, Faz, Neue Partei von Bernd Lucke heißt Alpha, 19.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/neue-lucke-partei-heisst-alfa-13710529.html>, abgerufen am 16.09.15
3. Bundesverfassungsgericht, BVerfG 72, 330,386f
4. Bundesverfassungsgericht, BVerfG 86, 148, 214
5. Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014, 2BvE 13/13, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/01/rs20140114_2bvr272813.html, abgerufen am 18.09.15
6. Deutsche Bundesbank, Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, 2008, S. 1
7. Deutsche Bundesbank, Wirtschaftsberichte der EZB, Ausgabe 04/2015 vom 18.06.15, http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Veroeffentlichungen/Europaeische_Zentralbank/EZB_Wirtschaftsberichte/ezb_wirtschaftsberichte.html, abgerufen am 17.09.15
8. Deutsche Wirtschaftsnachrichten, Spanien: Regierung warnt vor Euro-Austritt bei Podemos-Wahlsieg, 13.01.2015, <http://deutsche-wirtschaftsnachrichten.de/2015/01/18/spanien-regierung-warnt-vor-euro-austritt-bei-podemos-wahlsieg/>, abgerufen am 16.09.15
9. Die Welt, Anti-Euro-Front könnte Le Pen zur Präsidentin machen, 12.09.15, <http://www.welt.de/debatte/kommentare/article146302199/Anti-Euro-Front-koennte-Le-Pen-zur-Praesidentin-machen.html>, abgerufen am 16.09.15
10. Die Welt, Defizitsünder belasten die Eurozone, 18.03.2005, <http://www.welt.de/wirtschaft/article558956/Defizitsuender-belasten-Eurozone.html>, abgerufen am 17.09.15
11. Dpa, Merkel ermahnt Defizitsünder Paris: Glaubwürdig bleiben, 22.09.15, <http://web.de/magazine/politik/frankreichs-premier-valls-merkel-30089030>, abgerufen am 17.09.15
12. Dullien, Sebastian, Zeit-Online, Zahlt Deutschland für die Fehler der anderen?, 23.09.2014, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-09/euro-krise-deutschland-zahlungen-eu>, abgerufen am 18.09.15
13. Eurostat, Pressemitteilung 72/2015 vom 21.04.2015, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6796757/2-21042015-AP-EN.pdf/2a3922ae-2976-4aef-b6ce-af19bde6a236>, abgerufen am 17.09.15
14. Faz, Schuldenschnitt? Kein Problem!, 31.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/griechenland/griechenland-iwf-und-eu-einigungsueber-schuldenschnitt-13728857.html>, abgerufen am 16.09.15

15. Focus, Griechenland nicht mehr größter Defizitsünder, 21.10.2013, http://www.focus.de/finanzen/news/staatsverschuldung/trotz-neun-prozent-minus-griechenland-nicht-mehr-groesster-defizitsuender_aid_1135496.html, abgerufen am 17.09.15
16. Fuest, Clemens, Heinemann, Friedrich, Schröder, Christoph, Faz, Geregelt in die Staatsinsolvenz, 20.07.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/vorschlag-fuer-insolvenz-von-staaten-von-clemens-fuest-13050946.html>, abgerufen am 16.09.16
17. Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 70/15, 16.Juni 2015, AZ C-62/14, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150070de.pdf>, abgerufen am 17.09.15
18. Giammarco, Francesco, Faz, Blockupy-Proteste, Was ist das böse an der Europäischen Zentralbank?, 17.03.2015, <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/blockupy/vor-den-protesten-was-blockupy-gegen-die-ezb-hat-13483622.html>, abgerufen am 16.09.15
19. Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 56. Ergänzungslieferung 2015, C.H. Beck Verlag, München
20. Hirdina, Ralph, Rechtliche Überlegungen zur Position der Sparer und institutionellen Anleger mit Blick auf die Niedrigzins- bzw. Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank, OTH im Dialog, Weidener Diskussionspapiere, Diskussionspapier Nr. 49, April 2015
21. Handelsblatt, Bank of England prüft EU-Austritt, 23.05.2015, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/vor-referendum-zur-eu-bank-of-england-prueft-eu-austritt/11818334.html>, abgerufen am 16.09.15
22. Handelsblatt, Deutschlands Blaue Briefe, 26.10.2004, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/defizitsuender-seit-jahren-streit-in-bruessel-deutschlands-blaue-briefe/2424500.html>, abgerufen am 17.09.15
23. Herdegen, M, Die Währungsunion als dauerhafte Rechtsgemeinschaft – Ausstiegsszenarien aus rechtlicher Perspektive, EWU-Monitor, Nr. 52, hrsg. von Deutsche Bank Research, 1998
24. Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 74. EL Mai 2015, C.H. Beck Verlag München
25. Meyer, Dirk, Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus dem Euro und die Rückübertragung der Währungssouveränität, EuR 2013, 334
26. Münchau, Wolfgang, Spiegel-Online, Die Spur des Geldes: Der Euro-Finanzminister darf kein Sparkommissar sein, Kolumne vom 31.08.2015, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/euro-die-waehrungsunion-braucht-einen-finanzminister-a-1050662.html>, abgerufen am 17.09.15
27. Neuerer, Dietmar, Handelsblatt, 22.01.2015, Merkel lässt die Bundesbank im Regen stehen, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ezb-staatsanleihenkaeufer-merkel-laesst-die-bundesbank-im-regen-stehen/11265972.html>, abgerufen am 17.09.15
28. Neuerer, Dietmar, Handelsblatt, Separatisten könnten Spanien in die Krise stürzen, 09.07.2014, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/geplante-katalonien-enspaltung-separatisten-koennten-spanien-in-die-krise-stuerzen/10174324.html>, abgerufen am 18.09.15

29. ntv, 01.09.2015, Zinslast im Bundeshaushalt sinkt, <http://www.ntv.de/wirtschaft/kurznachrichten/Zinslast-im-Bundeshaushalt-sinkt-article15833861.html>, abgerufen am 17.09.15
30. Spiegel-Online, Demo für Unabhängigkeit Kataloniens: Fahnen-Meer in Barcelona, 11.09.15, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/unabhaengigkeit-kataloniens-hunderttausende-demonstrieren-in-barcelona-a-1052602.html>, abgerufen am 16.09.15
31. Spiegel-Online, Frankfurt am Main: Krawalle bei Blockupy-Protesten rund um die EZB, 18.03.15, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/blockupy-proteste-ausschreitungen-in-frankfurt-am-main-a-1024105.html>, abgerufen am 18.09.15
32. Süddeutsche Zeitung, Populisten günstig abzugeben, Pegida und AfD, 07.01.2015, <http://www.sueddeutsche.de/politik/pegida-und-afd-populisten-guenstig-abzugeben-1.2292140>, abgerufen am 16.09.15
33. Süddeutsche Zeitung, Syriza-Fraktionssprecher: Schuldenschnitt ist kein muss, 07.07.15, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/griechenland-syriza-fraktionssprecher-schuldenschnitt-ist-kein-muss-1.2554477>, abgerufen am 16.06.15
34. Süddeutsche Zeitung, Varoufakis Geheimplan, 26.07.15, <http://www.sueddeutsche.de/politik/grexit-planspiele-in-griechenland-varoufakis-geheimplan-1.2582646>, abgerufen am 17.09.15
35. Statista, Ausgaben im Bundeshaushalt nach Ressorts im Jahr 2014, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/75833/umfrage/ausgabenstruktur-im-bundeshaushalt/>, abgerufen am 17.09.15
36. Wieland, Leo, Faz, Wahlkampf in Portugal, Ein Land auf Reformkurs, 09.09.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/wahlkampf-fuer-die-wahlen-2015-in-portugal-hat-begonnen-13791986.html>, abgerufen am 16.09.15
37. Wirtschaftswoche, ELA-Notkredite, EZB hält griechische Banken am Leben, 02.07.15, <https://www.wiwo.de/politik/europa/ela-notkredite-ezb-haelt-griechische-banken-am-leben/11999674.html>, abgerufen am 17.09.15
38. Zacharakis, Zacharias, ZeitOnline, Tsipras beendet Demütigung, 24.02.15, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-02/griechenland-europaeische-union-reformen-liste-athen-kommentar>, abgerufen am 16.09.15
39. ZeitOnline, 63 Unionsabgeordnete stimmen gegen Hilfspaket, 19.08.2015, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-08/bundestag-abstimmung-griechenland-hilfspaket-debatte>, abgerufen am 16.09.15

Bisher erschienene Weidener Diskussionspapiere

- 1** **“Warum gehen die Leute in die Fußballstadien? Eine empirische Analyse der Fußball-Bundesliga“**
von Horst Rottmann und Franz Seitz
- 2** **“Explaining the US Bond Yield Conundrum“**
von Harm Bandholz, Jörg Clostermann und Franz Seitz
- 3** **“Employment Effects of Innovation at the Firm Level”**
von Horst Rottmann und Stefan Lachenmaier
- 4** **“Financial Benefits of Business Process Management”**
von Helmut Pirzer, Christian Forstner, Wolfgang Kotschenreuther und Wolfgang Renninger
- 5** **“Die Performance Deutscher Aktienfonds”**
von Horst Rottmann und Thomas Franz
- 6** **“Bilanzzweck der öffentlichen Verwaltung im Kontext zu HGB, ISAS und IPSAS“**
von Bärbel Stein
- 7** **Fallstudie: “Pathologie der Organisation” – Fehlentwicklungen in Organisationen, ihre Bedeutung und Ansätze zur Vermeidung**
von Helmut Klein
- 8** **“Kürzung der Vorsorgeaufwendungen nach dem Jahressteuergesetz 2008 bei betrieblicher Altersversorgung für den GGF.”**
von Thomas Dommermuth
- 9** **“Zur Entwicklung von E-Learning an bayerischen Fachhochschulen- Auf dem Weg zum nachhaltigen Einsatz?”**
von Heribert Popp und Wolfgang Renninger
- 10** **“Wie viele ausländische Euro-Münzen fließen nach Deutschland?”**
von Dietrich Stoyan und Franz Seitz
- 11** **Modell zur Losgrößenoptimierung am Beispiel der Blechteilindustrie für Automobilzulieferer**
von Bärbel Stein und Christian Voith
- 12** **Performancemessung**
Theoretische Maße und empirische Umsetzung mit VBA
von Franz Seitz und Benjamin R. Auer
- 13** **Sovereign Wealth Funds – Size, Economic Effects and Policy Reactions**
von Thomas Jost

- 14 The Polish Investor Compensation System Versus EU – 15 Systems and Model Solutions
von Bogna Janik**
- 15 Controlling in virtuellen Unternehmen -eine Studie-
Teil 1: State of the art
von Bärbel Stein, Alexander Herzner, Matthias Riedl**
- 16 Modell zur Ermittlung des Erhaltungsaufwandes von Kunst- und Kulturgütern in
kommunalen Bilanzen
von Bärbel Held**
- 17 Arbeitsmarktinstitutionen und die langfristige Entwicklung der Arbeitslosigkeit –
Empirische Ergebnisse für 19 OECD-Länder
von Horst Rottmann und Gebhard Flaig**
- 18 Controlling in virtuellen Unternehmen -eine Studie-
Teil 2: Auswertung
von Bärbel Held, Alexander Herzner, Matthias Riedl**
- 19 DIAKONIE und DRG's –antagonistisch oder vereinbar?
von Bärbel Held und Claus-Peter Held**
- 20 Traditionelle Budgetierung versus Beyond Budgeting-
Darstellung und Wertung anhand eines Praxisbeispiels
von Bärbel Held**
- 21 Ein Factor Augmented Stepwise Probit Prognosemodell
für den ifo-Geschäftserwartungsindex
von Jörg Clostermann, Alexander Koch, Andreas Rees und Franz Seitz**
- 22 Bewertungsmodell der musealen Kunstgegenstände von Kommunen
von Bärbel Held**
- 23 An Empirical Study on Paths of Creating Harmonious Corporate Culture
von Lianke Song und Bernt Mayer**
- 24 A Micro Data Approach to the Identification of Credit Crunches
von Timo Wollmershäuser und Horst Rottmann**
- 25 Strategies and possible directions to improve Technology
Scouting in China
von Wolfgang Renninger und Mirjam Riesemann**
- 26 Wohn-Riester-Konstruktion, Effizienz und Reformbedarf
von Thomas Dommermuth**
- 27 Sorting on the Labour Market: A Literature Overview and Theoretical Framework
von Stephan O. Hornig, Horst Rottmann und Rüdiger Wapler**
- 28 Der Beitrag der Kirche zur Demokratisierungsgestaltung der Wirtschaft
von Bärbel Held**

- 29 Lebenslanges Lernen auf Basis Neurowissenschaftlicher Erkenntnisse
-Schlussfolgerungen für Didaktik und Personalentwicklung-
von Sarah Brückner und Bernt Mayer**
- 30 Currency Movements Within and Outside a Currency Union: The case of Germany
and the euro area
von Franz Seitz, Gerhard Rösl und Nikolaus Bartzsch**
- 31 Labour Market Institutions and Unemployment. An International Comparison
von Horst Rottmann und Gebhard Flaig**
- 32 The Rule of the IMF in the European Debt Crisis
von Franz Seitz und Thomas Jost**
- 33 Die Rolle monetärer Variablen für die Geldpolitik vor, während und nach der Krise:
Nicht nur für die EWU geltende Überlegungen
von Franz Seitz**
- 34 Managementansätze sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit:
State of the Art
von Alexander Herzner**
- 35 Is there a Friday the 13th effect in emerging Asian stock markets?
von Benjamin R. Auer und Horst Rottmann**
- 36 Fiscal Policy During Business Cycles in Developing Countries: The Case of Africa
von Willi Leibfritz und Horst Rottmann**
- 37 MONEY IN MODERN MACRO MODELS: A review of the arguments
von Markus A. Schmidt und Franz Seitz**
- 38 Wie erzielen Unternehmen herausragende Serviceleistungen mit höheren Gewinnen?
von Johann Strassl und Günter Schicker**
- 39 Let's Blame Germany for its Current Account Surplus!?
von Thomas Jost**
- 40 Geldpolitik und Behavioural Finance
von Franz Seitz**
- 41 Rechtliche Überlegungen zu den Euro-Rettungsschirmprogrammen und den
jüngsten geldpolitischen Maßnahmen der EZB
von Ralph Hirdina**
- 42 DO UNEMPLOYMENT BENEFITS AND EMPLOYMENT PROTECTION INFLUENCE
SUICIDE MORTALITY? AN INTERNATIONAL PANEL DATA ANALYSIS
von Horst Rottmann**
- 43 Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten:
Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar?
von Ralph Hirdina**

- 44 Vermögensumverteilung in der Eurozone durch die EZB ohne rechtliche Legitimation?
von Ralph Hirdina**
- 45 Die Haftung des Steuerzahlers für etwaige Verluste der EZB auf dem rechtlichen Prüfstand
von Ralph Hirdina**
- 46 Die Frage nach dem Verhältnis von Nachhaltigkeit und Ökonomie
von Alexander Herzner**
- 47 Giving ideas a chance - systematic development of services in manufacturing industry
von Johann Strassl, Günter Schicker und Christian Grasser**
- 48 Risikoorientierte Kundenbewertung: Eine Fallstudie
von Thorsten Hock**
- 49 Rechtliche Überlegungen zur Position der Sparer und institutionellen Anleger mit Blick auf
die Niedrigzins- bzw. Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank
von Ralph Hirdina**
- 50 Determinanten des Studienerfolgs: Eine empirische Untersuchung für die Studiengänge
Maschinenbau, Medienproduktion und -technik sowie Umwelttechnik
von Bernd Rager und Horst Rottmann**
- 51 Cash Holdings in Germany and the Demand for "German" Banknotes:
What role for cashless payments
von Nikolaus Bartzsch und Franz Seitz**
- 52 Europäische Union und Euro – Wie geht es weiter? – Rechtliche Überlegungen
von Ralph Hirdina**

